

765/A(E) XXIII. GP

Eingebracht am 08.05.2008

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Fichtenbauer, Dr. Graf, Ing. Hofer
und weiterer Abgeordneter
betreffend **Abschaffung der Finanzprokuratur**

Die Finanzprokuratur hat die Aufgabe, die Republik Österreich und zahlreiche ausgelierte Rechtsträger vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten und in Rechtsangelegenheiten zu beraten.

Als vom Steuerzahler finanziert „Anwalt“ der Republik erledigt die Finanzprokuratur mit ihren etwa 90 Mitarbeitern jährlich zwischen 900 und knapp 1.100 Vertretungsfälle. Der Rechnungshof bezeichnet den Organisationsaufbau der Finanzprokuratur in seinem Bericht vom Juli 2007 jedoch als hoch verbesserungswürdig und übt in vielen und in wesentlichen Bereichen Kritik.

So heißt es in der Kurzfassung des Berichts etwa:

„Die Finanzprokuratur nutzte Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung bisher nicht ausreichend. Erforderlich wären insbesondere eine Optimierung der Aufbauorganisation, eine Straffung der Abläufe und die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung. In mehreren Bereichen fehlte eine zentrale Steuerung und strategische Planung. Die Öffentlichkeitsarbeit bedurfte einer besseren Koordination.“

Die Anzahl der Abteilungen und somit auch der Führungskräfte war um rund die Hälfte zu hoch. Die Kanzleien sollten den neuen Strukturen angepasst und zusammengefasst werden. Eine Entlastung der Prokuratoranwälte von nicht-anwaltlichen Tätigkeiten sowie eine verstärkte fachliche Spezialisierung von Mitarbeitern wären anzustreben.

Seit dem Jahr 2002 wurde in der Finanzprokuratur die so genannte Flexibilisierungsklausel angewandt. Dies führte zu einem verbesserten Berichtswesen und einer höheren Transparenz der Leistungen.

Die in der Flexibilisierungsverordnung festgelegten Ziele waren überwiegend sehr allgemein gehalten. Eine Neuausrichtung der strategischen Zielsetzungen wäre vorzunehmen. Die Einnahmen wurden zu niedrig budgetiert.

Der im BMF eingerichtete Controlling-Beirat übte seine beratende Funktion nur unzureichend aus.

Die Finanzprokuratur bot ihren juristischen Mitarbeitern eine fundierte Ausbildung. Individuelle Weiterbildungspläne lagen jedoch nicht vor. Sowohl die Anzahl der an Weiterbildungsseminaren teilnehmenden Mitarbeiter als auch der Weiterbildungstage waren deutlich zu gering.

Zur Durchführung von Reform- und Weiterbildungsmaßnahmen sollte die Möglichkeit der Entnahme finanzieller Mittel aus der bisher angesparten Flexibilisierungsrücklage genutzt werden."

Einen wesentlichen Kritikpunkt im Bericht stellt die Tatsache dar, dass die obligatorischen Mandanten der Finanzprokurator nicht über den Wert der von ihnen in Anspruch genommenen Vertretungs- und Beratungsleistungen informiert werden, obwohl dieser intern aufgezeichnet wird.

Das führt dazu, dass Behörden und verantwortliche Politiker ohne Rücksicht auf die der Republik und somit dem Steuerzahler verursachten Kosten gegen Bürger und somit wiederum Steuerzahler prozessieren können. Die Finanzprokurator ist also eine Art Rechtsschutzversicherung der Behörden, die im Gegensatz zum österreichischen Bürger und Steuerzahler keine Rücksicht auf die Kosten eines Verfahrens nehmen müssen.

Das ist vor allem in jenen Fällen bedenklich, in denen nicht der Bürger sondern die Behörde im Unrecht ist. Denn eine Behörde muss sich im Gegensatz zu einer Privatperson oder einem Klein- oder Mittelbetrieb, der mit ihr im Rechtsstreit steht, nicht um die Finanzierung der Prozesskosten kümmern.

Die unerfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, die die Abschaffung der Finanzprokurator vorsieht.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Finanzausschuss zu zuweisen.